

# SATZUNG

DER HAMBURGISCHEN INVESTITIONS-  
UND FÖRDERBANK

WIR FÖRDERN  
HAMBURGS ZUKUNFT

**IFB**  
**HAMBURG** | Hamburgische  
Investitions- und  
Förderbank

# SATZUNG

## DER HAMBURGISCHEN INVESTITIONS- UND FÖRDERBANK

vom 25. Juni 2013,  
geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates der Hamburgischen Investitions- und Förderbank vom 26. April 2019  
(Amtlicher Anzeiger 2019, S. 673)

### VERORDNUNG

#### über die Satzung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

#### § 1

Der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Juni 2013.

### ANLAGE

#### SATZUNG

##### der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

#### § 1

##### Organe

(1) Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Die Genehmigung, abweichend von § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), in der jeweils geltenden Fassung Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall und für die oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates die oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Hamburgischen Investitions- und Förderbank abzugeben, bleibt unberührt.

#### § 2

##### Vorstand

(1) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gemeinsam verantwortlich. Näheres regelt die mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben und für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich. Der Vorstand hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden von allen wichtigen Vorgängen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen und dem Verwaltungsrat jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Näheres regelt die mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu erlassende Geschäftsordnung.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.
- (4) Der Vorstand stellt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hamburgischen Investitions- und Förderbank mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätze ein und entlässt sie. Die Bestellung und Abberufung von Personen der zweiten Führungsebene bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) Die Einigungsstelle gemäß § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), in der jeweils geltenden Fassung wird beim Vorstand gebildet.
- (6) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (7) Der Vorstand hat die Gesamtbankstrategie, die Förder- und die Risikostrategie der Hamburgischen Investitions- und Förderbank mindestens jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Strategien sind dem Risikoausschuss und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben und mit diesen zu erörtern. Der Vorstand hat den Risikoausschuss vierteljährlich über die Risikosituation zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und den Prüfungsausschuss unverzüglich über von der Internen Revision festgestellte schwerwiegende Mängel im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement sowie zu jeder Sitzung des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses über noch nicht behobene wesentliche Mängel im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement zu unterrichten.
- (9) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen (im Sinne von § 4 Absatz 5) Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Hierfür leitet er den Entwurf der Tagesordnung samt kurzer Erläuterung der jeweiligen Tagesordnungsgegenstände der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates möglichst vier Wochen, spätestens jedoch drei Wochen vor der Sitzung zur Genehmigung zu.
- (10) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan nach § 16 Absatz 2 IFBG ist dem Verwaltungsrat ein Stellenplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

### § 3

#### Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Rechtsverbindliche Erklärungen für die Hamburgische Investitions- und Förderbank werden unter der Zeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes und einer bevollmächtigten Vertreterin oder eines bevollmächtigten Vertreters oder zweier bevollmächtigter Vertreterinnen oder Vertreter der Hamburgischen Investitions- und Förderbank. Der Vorstand kann für den laufenden Geschäftsverkehr eine andere Regelung treffen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschrift und Namenswiedergaben. Ist der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied beziehungsweise einer bevollmächtigten Vertreterin oder einem bevollmächtigtem Vertreter.

(2) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten mit den Vorstandsmitgliedern durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Diese sind im Innenverhältnis verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuführen.

### § 4

#### Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand die Beschlussfassung über einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen. Die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnete Einladung muss die Tagesordnung und erläuternde Unterlagen enthalten und soll vom Vorstand so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern spätestens sechs Werktage und bei Entscheidungen, die für die Hamburgische Investitions- und Förderbank von weit tragender Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung zugeht. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(2) Die stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts, das ihnen nur zusteht, wenn das von ihnen vertretene, ordentliche Mitglied nicht von der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch gemacht hat, alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Er kann durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Mitglieder des Beirates und sachverständige Personen als Gäste zur Beratung hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

(6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates dem Verfahren vorher oder nachher zustimmen. Die oder der jeweilige Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung kann stattdessen auch im Wege eines schriftlichen oder fernmündlichen Verfahrens sowie mittels digitaler Medien oder per Telefax durchgeführt werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden Niederschriften gefertigt. Diese sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates anzugeben. Beschlussfassungen nach Absatz 7 Satz 2 werden in der nächstfolgenden Sitzung des Verwaltungsrates protokolliert.

(9) Der Verwaltungsrat kann neben den bereits gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen zur Erledigung seiner Aufgaben oder Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Ausschüsse einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht derjenigen der Mitglieder des Verwaltungsrates.

(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Festsetzung und Höhe die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet.

## § 5

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Verwaltungsrat berufenen Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der von den Beschäftigten in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Mindestens ein Mitglied muss darüber hinaus

über besondere Expertise im Rechnungswesen für Banken verfügen. Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in den Ausschuss gewählt, die ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sind, können sie sich unter Beachtung des Satzes 2 von ihrer jeweiligen Stellvertreterin oder ihrem jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts abweichend bestimmt gilt § 4 entsprechend.

## § 6

### Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte und aus dem Kreis der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Verwaltungsrat berufenen Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der von den Beschäftigten in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Mindestens ein Mitglied muss darüber hinaus über bankfachliche Expertise verfügen. Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in den Ausschuss gewählt, die ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sind, können sie sich unter Beachtung des Satzes 2 von ihrer jeweiligen Stellvertreterin oder ihrem jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen.

(2) Der Risikoausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Näheres regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt gilt § 4 entsprechend.

## § 7

### Innovationsausschuss

(1) Der Innovationsausschuss besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat gewählt werden. Der Verwaltungsrat kann ein Ausschussmitglied durch Wahl eines neuen Ausschussmitgliedes ersetzen. Der Innovationsausschuss setzt sich zusammen aus

1. mindestens neun Vertreterinnen oder Vertretern des Senats, darunter mindestens:

- a) ein Verwaltungsratsmitglied,
  - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Innovation zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Wissenschaft und die Umwelt zuständigen Behörden sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter weiterer Behörden, die Förderprogramme und -maßnahmen auf den Gebieten der Innovation sowie der Forschung und Entwicklung auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank übertragen haben oder die für gemäß § 4 Absatz 3 IFBG durch die Bank aufgelegte und umgesetzte Förderprogramme und -maßnahmen auf diesen Gebieten fachlich zuständig sind,
  - d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Handelskammer Hamburg und Handwerkskammer Hamburg,
  - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter eines mittelständischen Unternehmens aus Hamburg,
  - f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
  - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hamburger Hochschulen,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der von den Beschäftigten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in den Verwaltungsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern.

Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d werden durch die Handelskammer Hamburg beziehungsweise die Handwerkskammer Hamburg, die Vertreterin oder der Vertreter der Gewerkschaften wird durch den Deutschen Gewerkschaftsbund Hamburg, die Vertreterin oder der Vertreter des mittelständischen Hamburger Unternehmens wird einvernehmlichen von Handelskammer Hamburg und Handwerkskammer Hamburg und die Vertreterin oder der Vertreter der Hamburger Hochschulen wird einvernehmlichen von der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg dem Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung der für die Innovation zuständigen Behörde.

(2) An den Sitzungen des Ausschusses nimmt die Leitung der Innovationsagentur teil. Sie kann durch Beschluss des Ausschusses von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(3) Näheres zum Innovationsausschuss regelt der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung. Soweit die Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt gilt § 4 entsprechend.

## § 8

### Vergabekommission für Innovation

(1) Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Innovation zuständigen Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, je einer Vertreterin oder einem Vertreter weiterer Behörden, die Förderprogramme und -maßnahmen auf den Gebieten der Innovation sowie der Forschung und Entwicklung auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank übertragen haben oder die für gemäß § 4 Absatz 3 IFBG durch die Bank aufgelegte und umgesetzte Förderprogramme und -maßnahmen auf diesen Gebieten fachlich zuständig sind sowie mindestens sechs weiteren Fachleuten, darunter jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Bereichen Technikbewertung, Innovationsforschung und Kreditwirtschaft.

(2) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Vergabekommission sowie der Vertreterinnen und Vertretern weiterer Behörden im Sinne des Absatzes 1, die von der jeweiligen Behörde benannt werden und unbeschränkt wiederbenannt werden können, werden die Mitglieder der Vergabekommission jeweils einzeln für drei Jahre durch den Vorstand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank im Einvernehmen mit der für die Innovation zuständigen Behörde und dem Innovationsausschuss benannt. Eine mehrfache\* Wiederbenennung ist möglich. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht benannt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Vergabekommission aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied benannt werden.

(3) Neben dem Vorstand nimmt an den Sitzungen der Vergabekommission die Leitung der Innovationsagentur teil. Sie können durch Beschluss der Vergabekommission von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(4) Der Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gibt der Vergabekommission eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder der Vergabekommission können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Festsetzung und Höhe die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet.

## § 9

### Beirat

(1) Der Beirat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zehn weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz im Beirat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

---

\* Durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 26. April 2019 wurde das Wort „einmalige“ durch „mehrfache“ ersetzt.

führt der Präses der für die Wirtschaft zuständigen Behörde. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden mit angemessener Frist und unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrates können an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## § 10

### **Innovationsstarter Hamburg GmbH**

(1) Die Innovationsstarter Hamburg GmbH ist eine rechtlich selbständige und unabhängige Tochtergesellschaft der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

(2) Zweck der Beteiligung ist die Sicherstellung der Aktivitäten der Innovationsstarter Hamburg GmbH und der Fördertätigkeit der Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH als mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierter Beteiligungsfonds für junge innovative Unternehmen. Hierzu hält die Innovationsstarter Hamburg GmbH als Fondsmanager sämtliche Gesellschaftsanteile dieses Beteiligungsfonds treuhänderisch für die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH beteiligt sich am Eigenkapital von jungen innovativen kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen in Hamburg und gewährt diesen Gesellschafterdarlehen.

(3) Die Innovationsstarter Hamburg GmbH unterliegt als selbständige Tochtergesellschaft der Hamburgischen Investitions- und Förderbank keinem Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrag. Sie profitiert nicht von den der Hamburgischen Investitions- und Förderbank durch die Freie und Hansestadt Hamburg gewährten staatlichen Haftungsinstituten (Anstaltslast, Gewährträgerhaftung).

## § 11

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

## § 12

### **Außerkräfttreten**

Die Satzung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 14. September 1973 (Amtl. Anz. S. 1219) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## VERORDNUNG

### über die Wahlordnung

#### für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

Vom 18. Juni 2013

Auf Grund von § 11 Absatz 3 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

#### § 1

Der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird die aus der Anlage ersichtliche erste Wahlordnung gegeben.

#### § 2

Die Verordnung über die Wahl von Arbeitnehmervertretern zum Verwaltungsrat der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 9. Januar 1973 (HmbGVBl. S. 5) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 18. Juni 2013.

## ANLAGE

### Wahlordnung

#### für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank

## ERSTER ABSCHNITT

### Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter

#### § 1

##### Arbeitnehmervertretung im Verwaltungsrat

Die Wahl der nach § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG) in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148), in der jeweils geltenden Fassung von den wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hamburgischen Investitions- und Förderbank zu wählenden Mitglieder in den Verwaltungsrat richtet sich nach dieser Wahlordnung.

#### § 2

##### Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit sechs Monaten bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer

1. dem Vorstand angehört,
2. länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist,
3. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

#### § 3

##### Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von der Wählbarkeit sind ausgenommen die Mitglieder der Wahlvorstände.

#### § 4

##### Einleitung der Wahl

(1) Der Vorstand des Unternehmens teilt dem Personalrat mit, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat zu wählen sind. Dabei ist der Zeitpunkt des Beginns der Amtsdauer der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter anzugeben. Die Wahl soll so durchgeführt werden, dass das Wahlergebnis möglichst 14 Tage vor diesem Zeitpunkt feststeht; fehlt bereits zur Zeit der Mitteilung nach Satz 1 eine

Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat, so ist die Wahl unverzüglich durchzuführen.

(2) Die durch Wahlen und Abstimmungen entstehenden Kosten trägt das Unternehmen. Es hat auch die erforderlichen Räume und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

## § 5

### Wahlvorstand

(1) Der Personalrat bestimmt unverzüglich nach Eingang der in § 4 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Mitteilung einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und eine oder einen der Wahlberechtigten als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Kommt der Personalrat seiner Verpflichtung zur Bestellung des Wahlvorstandes nicht spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nach, so wird der Wahlvorstand in einer Personalversammlung von der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Er kann wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung heranziehen.

(3) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefasst. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

## § 6

### Liste der Wählerinnen und Wähler

(1) Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wählerinnen und Wähler (Wählerliste) aufzustellen. Die Wahlberechtigten sollen darin mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Der Vorstand des Unternehmens soll dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Er soll den Wahlvorstand insbesondere bei der Feststellung der nicht wahlberechtigten Personen unterstützen.

(3) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(4) Die Wählerliste und ein Abdruck dieser Wahlordnung sind vom Tag der Einleitung der Wahl (§ 7 Absatz 1) bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen.

(5) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können mit Wirksamkeit für die Wahl der Arbeitnehmerver-

treterinnen und Arbeitnehmervertreter nur vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Einsprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer, die oder der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung muss der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen. Die Wählerliste kann nach Ablauf der Einspruchsfrist nur bei Schreibfehlern und offenbaren Unrichtigkeiten oder in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche berichtigt werden.

## § 7

### Wahlausschreiben

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Mit dem Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wählerlisten und diese Wahlordnung ausliegen,
3. dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 6) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
5. dass die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Personalreferentin oder der Personalreferent des Unternehmens nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein können,
6. dass die Wahlberechtigten, der Personalrat und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge einreichen können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
7. dass ein gültiger Wahlvorschlag, wenn er nicht vom Personalrat oder den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften eingereicht wird, mindestens von einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterzeichnet sein muss; die Mindestzahl ist anzugeben,
8. dass die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und dass nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 6) eingereicht sind,

9. die Bestimmung des Orts, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen,
10. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
11. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Unternehmensadresse des Wahlvorstands).

(3) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Tag der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu halten.

## § 8

### Wahlvorschläge

(1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird aufgrund von Wahlvorschlägen vorgenommen. Die Wahlvorschläge sind als Vorschlagslisten vom Personalrat, den im Personalrat vertretenen Gewerkschaften oder von den wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.

(2) In jeder Vorschlagsliste sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in die Liste ist beizufügen.

(3) Wenn keine andere Unterzeichnerin oder kein anderer Unterzeichner der Vorschlagsliste ausdrücklich als Vertreterin oder Vertreter der Vorschlagsliste (Listenvertreterin oder Listenvertreter) bezeichnet ist, wird die oder der an erster Stelle Unterzeichnete als Listenvertreterin oder Listenvertreter angesehen. Die Listenvertreterin oder der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands entgegenzunehmen.

(4) Die Unterschrift einer oder eines Wahlberechtigten zählt nur auf einer Vorschlagsliste. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so hat sie oder er auf Aufforderung des Wahlvorstandes binnen einer ihr oder ihm gesetzten angemessenen Frist, spätestens jedoch vor Ablauf von drei Arbeitstagen, zu erklären, welche Unterschrift sie oder er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgemäße Erklärung, so wird ihr oder sein Name auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen; sind mehrere Vorschlagslisten, die von derselben oder demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht worden, so entscheidet das Los darüber, auf welcher Vorschlagsliste die Unterschrift gilt.

## § 9

### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand hat der Überbringerin oder dem Überbringer der Vorschlagsliste oder, falls die Vorschlagsliste auf eine andere Weise eingereicht wird, der Listenvertreterin oder dem Listenvertreter den Zeitpunkt der Einreichung schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle benannten Bewerberinnen oder Bewerber zu bezeichnen. Er hat die Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste die Listenvertreterin oder den Listenvertreter unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

## § 10

### Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig sind Vorschlagslisten, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder die bei der Einreichung nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 7 Absatz 2 Nummer 7) aufweisen. Die Rücknahme von Unterschriften auf einer eingereichten Vorschlagsliste beeinträchtigt deren Gültigkeit nicht; § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Ungültig sind auch Vorschlagslisten,

1. auf denen die Bewerberinnen und Bewerber nicht in der in § 8 Absatz 2 bestimmten Weise bezeichnet sind,
2. wenn die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in die Vorschlagsliste nicht vorliegt,
3. wenn die Vorschlagsliste infolge von Streichung gemäß § 8 Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweist,

falls diese Mängel trotz Beanstandung nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen beseitigt werden.

## § 11

### Nachfrist für Wahlvorschläge

(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 genannten Frist für einen Wahlgang kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekannt zu machen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlgang nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Wird trotz Bekanntmachung nach Absatz 1 ein gültiger Wahlvorschlag nicht eingereicht, so hat der Wahlvorstand sofort bekannt zu machen, dass der Wahlgang nicht stattfindet.

**§ 12****Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Nach Ablauf der in § 8 Absatz 1, §§ 10 und 11 genannten Fristen stellt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge zu einer Liste zusammen, in der die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung aufzuführen sind.

(2) Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bis zum Abschluss der Stimmabgabe in gleicher Weise bekannt zu geben wie das Wahlausschreiben (§ 7 Absatz 3).

**§ 13****Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in gemeinsamer Wahl sämtlicher wahlberechtigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Abgabe von Stimmzetteln in den hierfür bestimmten Umschlägen (Wahlumschläge). Die Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das Gleiche gilt für Wahlumschläge.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung aufzuführen. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehene Stelle; sie oder er darf nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen, als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem Wahlgang zu wählen sind.

(3) Stimmzettel, die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht unzweifelhaft ergibt oder die andere Angaben als die in § 12 Absatz 1 genannte Liste, einen Zusatz oder sonstige Änderungen enthalten, sind ungültig.

(4) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Bezeichnung der Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muss vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne dass die Urne geöffnet wird.

(5) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt (§ 5 Absatz 2), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(6) Die Wählerin oder der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes aus, wobei sie oder er seinen

Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

**§ 14****Schriftliche Stimmabgabe**

(1) Einer wahlberechtigten Arbeitnehmerin oder einem wahlberechtigten Arbeitnehmer, die oder der im Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Unternehmen verhindert ist, ihre oder seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr oder sein Verlangen das Wahlausschreiben, die Vorschlagslisten, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den verschlossenen Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschrags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(4) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

**§ 15****Abschluss der Stimmabgabe**

Nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

**§ 16****Feststellung des Wahlergebnisses**

Unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Abschluss der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest.

**§ 17****Verfahren bei der Stimmauszählung**

(1) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und zählt die

auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammen. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(2) Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

#### § 18

##### **Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter**

Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### § 19

##### **Wahlniederschrift**

(1) Nach Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die jeder Bewerberin oder jedem Bewerber zugefallenen Stimmzahlen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Namen der in den Verwaltungsrat gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
6. gegebenenfalls besondere während der Wahl eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und von einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(3) Die Wahlakten sind mindestens für die Dauer der Wahlzeit der Gewählten durch den Personalrat aufzubewahren.

(4) Der Wahlvorstand hat die als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Verwaltungsrat Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt die oder der Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass sie oder er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

#### § 20

##### **Ablehnung der Wahl**

##### **Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat**

Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet sie oder er vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber mit der nach Wahlniederschrift gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 nächsthöheren Stimmzahl (Ersatzmitglied). § 18 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 21

##### **Unterrichtung des Vorstands**

Sobald die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand diese dem Vorstand der Hamburgischen Investitions- und Förderbank schriftlich mitzuteilen.

#### § 22

##### **Anfechtbarkeit**

(1) Die Wahl kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Verwaltungsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlart oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist. Die Wahl bleibt gültig, wenn der Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst hat.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung nehmen die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer die Aufgabe und Befugnisse wahr, es sei denn, dass das Verwaltungsgericht auf Antrag einstweilig eine andere Regelung trifft.

**ZWEITER ABSCHNITT****Abwahl einer Arbeitnehmervertreterin  
oder eines Arbeitnehmervertreters****§ 23****Antrag**

(1) Der Antrag, eine Vertreterin oder einen Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat vor Ablauf der Amtsdauer abzuwählen, ist schriftlich an den Personalrat zu richten, falls dieser den Antrag nicht selbst stellt.

(2) Beim Vorliegen eines Antrags, der nicht offensichtlich von einer ungenügenden Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterzeichnet ist, hat der Personalrat unverzüglich einen Wahlvorstand einzusetzen. § 5 gilt entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand hat die Gültigkeit des Antrages zu prüfen; § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 1 gelten entsprechend.

**§ 24****Wahlausschreiben**

(1) Spätestens einen Monat vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben; § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Bestimmung des Orts, an dem die Wählerliste und diese Wahlordnung ausliegen,
3. dass abstimmungsberechtigt nur ist, wer in die Wählerliste eingetragen ist, und dass Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 6) nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlass des Ausschreibens beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
4. den Namen der Vertreterin oder des Vertreters der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat, deren oder dessen Abwahl beantragt ist,
5. die Bezeichnung derjenigen Stelle, die die Abwahl beantragt hat; ist der Antrag durch mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestellt, so sind die beiden ersten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Antrags mit Familienname, Vorname und Berufsbezeichnung sowie die Zahl der Unterschriften anzugeben,
6. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
7. den Ort, an dem Einsprüche und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Unternehmensadresse des Wahlvorstands).

(3) § 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 25****Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel dürfen nur die Frage an die Wählerin oder den Wähler enthalten, ob sie oder er für die Abwahl der mit Familienname und Vorname anzuführenden Vertreterin oder des mit Familienname und Vorname anzuführenden Vertreters der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat stimmt. Gibt die Wählerin oder der Wähler ihre oder seine Stimme für den Antrag ab, so kreuzt sie oder er an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle das vorgedruckte „Ja“, andernfalls das vorgedruckte „Nein“ an.

(2) Für die Stimmabgabe gelten im Übrigen § 13 Absätze 4 bis 6, §§ 14 bis 16 entsprechend.

**§ 26****Auszählung der Stimmzettel**

Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel der Wahlurne und zählt je die für und die gegen den Antrag abgegebenen Stimmen zusammen; § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 27****Niederschrift über das Abstimmungsergebnis**

(1) Nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorstand in einer Niederschrift festzustellen:

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen,
5. die Zahl der gegen den Antrag abgegebenen Stimmen,
6. das Abstimmungsergebnis,
7. gegebenenfalls besondere während der Abstimmung eingetretene Zwischenfälle oder sonstige Ereignisse.

(2) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 28****Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung**

(1) Der Wahlvorstand hat der Arbeitnehmervertreterin oder dem Arbeitnehmervertreter das Ergebnis der Abstimmung über den Antrag auf ihre oder seine Abwahl unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise hat er den Unternehmensvorstand zu unterrichten. Das Abstimmungsergebnis ist durch zweiwöchigen Aushang an denjenigen Stellen, an denen das Wahlausschreiben (§ 24 Absatz 3) aufgehängt war, bekannt zu machen.

(2) Die Abstimmungsakten sind mindestens für die Dauer der Zeit, für die die Abgewählte oder der Abgewählte ursprünglich gewählt worden war, durch den Personalrat aufzubewahren.

**IFB** | Hamburgische  
**HAMBURG** | Investitions- und  
Förderbank

Besenbinderhof 31 · 20097 Hamburg  
Postfach 102809 · 20019 Hamburg  
Telefon 040 / 248 46 - 0 · Fax 040 / 248 46 - 432  
[info@ifbhh.de](mailto:info@ifbhh.de)  
[www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)